

BStGer RR.2016.201 vom 26. Mai 2017

Bundesstrafgericht, 2017-05-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RR.2016.201

FR: TPF RR.2016.201 du 26 mai 2017

IT: TPF RR.2016.201 del 26 maggio 2017

Regeste

Auslieferung an Deutschland. Aufschub (Art. 58 Abs. 1 IRSG). Vereinfachte Auslieferung (Art. 54 IRSG).

Erwägungen

E. 1.1

Für den Auslieferungsverkehr zwischen der Schweiz und Deutschland sind primär das Europäische Auslieferungsübereinkommen vom 13. Dezember 1957 (EAUe; SR 0.353.1), die hierzu ergangenen Zusatzprotokolle vom 17. März 1978 (ZPII EAUe; SR 0.353.12) und vom 10. November 2010 (ZPIII EAUe; SR 0.353.13), welchen beide Staaten beigetreten sind, sowie der Vertrag vom 13. November 1969 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland über die Ergänzung des EAUe und die Erleichterung seiner Anwendung (ZV EAUe; SR 0.353.913.61) massgebend.

E. 1.2

Soweit diese Staatsverträge bestimmte Fragen nicht abschliessend regeln, findet auf das Verfahren der Auslieferung ausschliesslich das Recht des ersuchten Staates Anwendung (Art. 22 EAUe), vorliegend also das Bundesgesetz vom 20. März 1981 (Rechtshilfegesetz, IRSG; SR 351.1) und die Verordnung vom 24. Februar 1982 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (Rechtshilfeverordnung, IRSV; SR 351.11). Das innerstaatliche Recht gelangt nach dem Günstigkeitsprinzip auch dann zur Anwendung, wenn dieses geringere Anforderungen an die Rechtshilfe stellt (BGE 142 IV 250 E. 3; 140 IV 123 E. 2 S. 126; 137 IV 33 E. 2.2.2 S. 40 f.; jeweils m.w.H.). Vorbehalten bleibt die Wahrung der Menschenrechte (BGE 135 IV 212 E. 2.3;

- 5 -

123 II 595 E. 7c S. 617; TPF 2008 24 E. 1.1 S. 26). Auf Beschwerdeverfahren in internationalen Rechtshilfeangelegenheiten sind zudem die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG; SR 172.021) anwendbar (Art. 39 Abs. 2 lit. b i.V.m. Art. 37 Abs. 2 lit. a Ziff. 1 StBOG), wenn das IRSG nichts anderes bestimmt (siehe Art. 12 Abs. 1 IRSG).

E. 2.1

Gegen erstinstanzliche Verfügungen der kantonalen Behörden und der Bundesbehörden kann, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, innert 30 Tagen seit deren Eröffnung bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts Beschwerde geführt werden (Art. 25 Abs. 1 IRSG; Art. 50 Abs. 1 VwVG). Die Beschwerdelegitimation richtet sich nach Art. 21 Abs. 3 IRSG. Demnach können Personen, gegen die sich das ausländische Strafverfahren

richtet, Verfügungen nur anfechten, wenn eine Rechtshilfemassnahme sie persönlich und direkt betrifft und sie ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung und Änderung haben.

E. 2.2.1

Vorliegend richtet sich der Beschwerdeführer mit seinem Antrag 1 gegen die beiden Schreiben des Beschwerdegegners an das Hessische Ministerium der Justiz vom 25. August 2016 und an das Amt für Justizvollzug vom 16. September 2016. Inhalt des ersten Schreibens ist die Mitteilung, dass die vereinfachte Auslieferung des Beschwerdeführers bewilligt, diese aber erst vollzogen werde, sobald der Beschwerdeführer der schweizerischen Justiz Genüge getan habe. Im zweiten Schreiben erkundigt sich der Beschwerdegegner über den Zeitpunkt eines allfälligen Endes der Verwahrungsmassnahme (act. 1, S. 2).

E. 2.2.2

Der Beschwerdeführer hatte anlässlich seiner Einvernahme vom 25. August 2016 in Beisein seiner anwaltlichen Vertreterin ausdrücklich und vorbehaltlos auf die Durchführung eines ordentlichen Auslieferungsverfahrens verzichtet (act. 1.9). Wird auf die Durchführung eines ordentlichen Auslieferungsverfahrens verzichtet, ergeht kein formeller Auslieferungsentscheid. Dies weil das Bundesamt in diesem Fall die Auslieferung lediglich bewilligt und nicht anordnet. Eine bewilligte Auslieferung kann mangels Rechtsschutzbedürfnisses bzw. mangels Beschwerde nicht mit Beschwerde angefochten werden. Bis zur Bewilligung der Auslieferung durch das Bundesamt kann die Verzichtserklärung widerrufen werden (Art. 54 Abs. 2 IRSG). Ausnahmsweise kann eine nachträgliche Anfechtung des Verzichts auf die Durchführung des ordentlichen Auslieferungsverfahrens wegen Willensmängeln (Art. 23 ff. OR) in Frage kommen (vgl. TPF 2007 136). Vorliegend hat

- 6 -

der Beschwerdeführer weder seine Verzichtserklärung widerrufen noch macht er das Vorliegen von Willensmängeln geltend. Vielmehr führt er aus, dass er sich gegen den Aufschub der Auslieferung wehre und eine sofortige Auslieferung wünsche (act. 1 S. 6).

Streitgegenstand ist somit der mit Schreiben vom 25. August 2016 angeordnete Aufschub des Auslieferungsvollzugs und nicht die bewilligte Auslieferung an sich.

E. 2.2.3

Zu prüfen ist, ob der Beschwerdeführer ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung des Aufschubs des Auslieferungsvollzugs hat und somit zur Beschwerde legitimiert ist. Der Beschwerdeführer äussert sich erst in der Replik und äusserst knapp zum Vorliegen des schutzwürdigen Interesses. Er führt aus, mit der Auslieferung an Deutschland erhalte er die Möglichkeit, die in Deutschland zu verbüssende Reststrafe vollziehen zu können, mit der Folge, dass anschliessend bei einer positiven Beurteilung der Legalprognose tatsächlich eine Entlassung in die Freiheit möglich wäre (act. 8, S. 6). Die Ausführungen zur positiven Beurteilung der Legalprognose sind rein hypothetischer Natur und genügen nicht zur Darlegung eines schutzwürdigen Interesses. Zudem ist zu bemerken, dass der Beschwerdegegner dem grundsätzlichen Begehren des Beschwerdeführers, die Auslieferung nach Deutschland zu bewilligen, nachgekommen ist. Darüber hinaus hat der Beschwerdeführer keinen Anspruch auf unmittelbaren Vollzug seiner Auslieferung. Ein

Anspruch auf Gewährung von Rechtshilfe besteht höchstens gestützt auf zwischenstaatliche Rechtshilfe- bzw. Auslieferungsverträge und gilt nur zwischen den Vertragsstaaten (FIOLKA, in: Niggli/Heimgartner [Hrsg.], Internationales Strafrecht, Basel 2015, N 47 f. zu Art. 1 IRSG). Damit ist das Vorliegen eines schutzwürdigen Interesses des Beschwerdeführers zur Anfechtung des Aufschubs der Vollstreckung seiner Auslieferung zu verneinen. Auf die Beschwerde ist daher mangels Beschwerdelegitimation nicht einzutreten.

E. 3.1

Der Beschwerdeführer stellte das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege und Verbeiständung (RP.2016.57, act. 1).

E. 3.2

Die Beschwerdekammer befreit eine Partei, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, auf Antrag von den Verfahrenskosten, sofern ihr Begehren nicht aussichtslos erscheint (Art. 65 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 39 Abs. 2 lit. b StBOG).

- 7 -

Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung sind Prozessbegehren als aussichtslos anzusehen, wenn die Gewinnaussichten beträchtlich geringer erscheinen als die Verlustgefahren und sie deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können. Dagegen gilt ein Begehren nicht als aussichtslos, wenn sich Gewinnaussichten und Verlustgefahren ungefähr die Waage halten oder jene nur wenig geringer sind als diese. Massgebend ist, ob eine Partei, die über die nötigen finanziellen Mittel verfügt, sich bei vernünftiger Überlegung zu einem Prozess entschliessen würde. Ob im Einzelfall genügende Erfolgsaussichten bestehen, beurteilt sich nach den Verhältnissen zur Zeit, zu der das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege gestellt wird (BGE 129 I 129 E. 2.3.1; 128 I 225 E. 2.5.3; 124 I 304 E. 2c).

E. 3.3

Den vorstehenden Erwägungen ist zu entnehmen, dass die Beschwerde von vornherein keine Aussicht auf Erfolg gehabt hat. Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege ist deshalb abzuweisen.

E. 4

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 63 VwVG i.V.m. Art. 39 Abs. 2 lit. b StBOG). Für die Berechnung der Gerichtsgebühr gelangt das BStKR (i.V.m. Art. 63 Abs. 5 VwVG) zur Anwendung. Der vermutungsweise schwierigen finanziellen Situation des Beschwerdeführers ist mit einer reduzierten Gerichtsgebühr von Fr. 1'000.-- Rechnung zu tragen.

- 8 -